Übersichtskarte 1 : 10 000

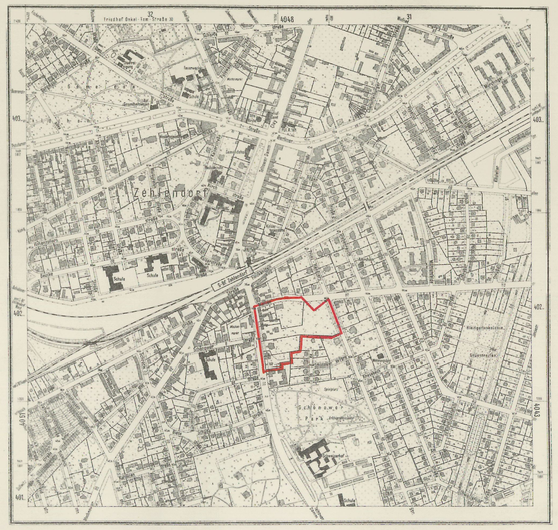

Planergänzungsbestimmungen.

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die unter Leitungsrecht stehende Fläche darf nur mit Flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
3. Die Grundstücke Mühlenstraße 1-3, Teltower Damm 51-53 / Prinz-Handjery-Straße 72 Ecke Mühlenstraße und Teltower Damm 55 sind an die Mühlenstraße durch eine Böschung mit dem Neigungsverhältnis von etwa 1:2 anzuschließen. Bei Errichtung von Gebäuden an der Baugrenze ist im Aufschüttungsbereich die Anschüttung des Vorgartens in Höhe des Straßenniveaus zulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Bebauungsplan-Entwurf X-53

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7. 1971 verkündet am 5.8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtbauamt
im Auftrage

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 22. Mai 1963
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 10. Okt. 1963
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Amtsleiter

Abzeichnung

Bebauungsplan X-65

für das Gebiet

zwischen Teltower Damm und Prinz-Handjery-Straße südlich der Mühlenstraße im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen / aufzuheben
- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Leitungsrecht.

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
- § 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
- für besondere öffentliche und private Zwecke

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung — III/3 / 9
- Baustufe und Bauweise (§7 Nr 13-15 BauO)
- o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Freifläche
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- IV — Wohn- und Mischbauten
- IV/V — Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden / zukünftig / fortfallend
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Schlüter, Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — Idziok, stellv. Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 10. Oktober 1961

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. 11. 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 1. 1962 bis 2. 2. 1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 2. August 1962
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
L.S. Idziok
stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Mai 1963
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 6. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 607 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

X-65